



# Amtsblatt

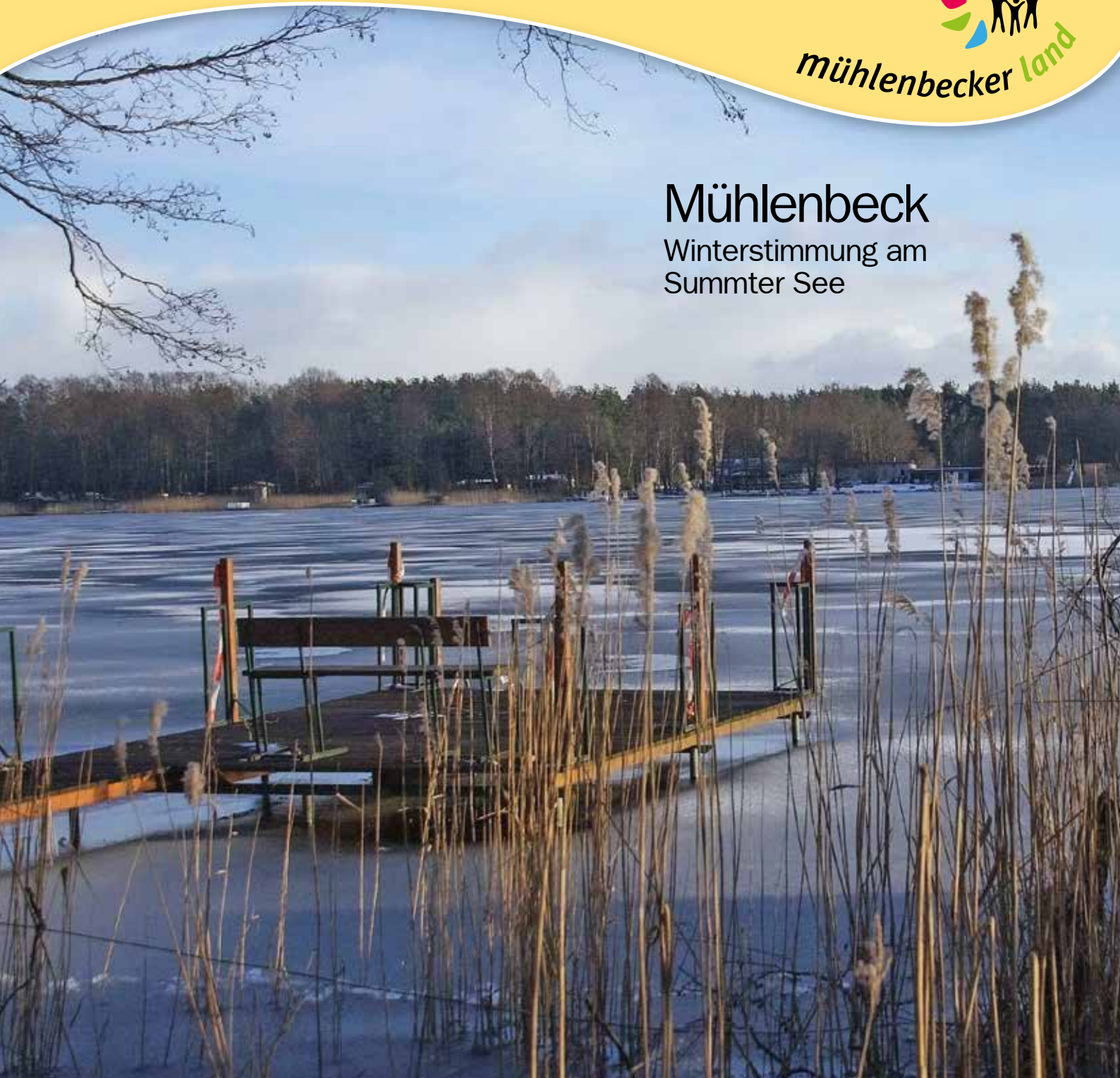
der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

18. Jahrgang | 29.12.2021 | Nummer 10



mühlenbecker land



## Mühlenbeck Winterstimmung am Summter See

### Bekanntmachungen

der Beschlüsse der Gemeindevertretung,  
Ausschüsse und Ortsbeiräte

### Informationen

der Gemeindeverwaltung, des  
Bürgermeisters und der Versorger

### Ortsrecht

Veröffentlichungen von Satzungen,  
Verfügungen und Richtlinien

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Amtlicher Teil**

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 29.11.2021	Seite 2
Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2022	Seite 4
Hinweis zur Einsichtnahme Beschluss-Nr.: IV/415/21/15	Seite 5
Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 6
Geschäftsordnung der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 13
1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 23
Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2022 für die Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 23
Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 für die Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 24
Bebauungsplan Nr. 7 „Wohngebiet Tschaikowski-Meyerbeerstraße“, OT Schildow Bekanntmachung der Befreiung von Festsetzungen	Seite 25
Bebauungsplan GML Nr. 50 „Wohnen und altersgerechtes Wohnen - Bahnhofstraße 5“, OT Mühlenbeck, Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Bekanntmachung Allgemeine Ziele und Zwecke nach § 13a (3) Nr. 2 BauGB	Seite 26

### **Nichtamtlicher Teil**

Bauabgangsstatistik 2021 im Land Brandenburg	Seite 28
Anordnungsbeschluss Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin ordnet gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) den Freiwilligen Landtausch Mühlenbeck Verf.-Nr. 451021	Seite 29
Achtung Waldbesitzer und Eigentümer von Bäumen!	Seite 32
Schließzeiten 2022 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 33
Sprechstunden der Ortsvorsteher	Seite 34
Sprechstunden Sozialpsychiatrischer Dienst und Pflegeberatung	Seite 34
Impressum	Seite 35

### **Beginn Amtlicher Teil**

## **BEKANNTMACHUNG** Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 29.11.2021 folgende Beschlüsse gefasst hat:

**Amtlicher Teil****I. öffentlicher Teil:****Beschluss-Nr.**

IV/0441/21/15	Petition grundhafter Ausbau Katharinenseeviertel
IV/0449/21/15	Antrag Fraktion CDU: Einführung von PCR – Lolli (Pool) Tests in den Kitaeinrichtungen auf freiwilliger Basis
IV/0400/21/15	Antrag auf Ausgliederung aus dem LSG im Rahmen des B-Planes GML Nr. 41-1 „Strandbad Rahmersee“, OT Zühlsdorf
IV/0415/21/15	Haushaltssatzung 2022
IV/0442/21/15	Beschluss der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land
IV/0443/21/15	Beschluss der Geschäftsordnung der Gemeinde Mühlenbecker Land
IV/0444/21/15	Beschluss der 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land
IV/0379/21/15	Beschluss Entwurf Erweiterungsneubau Rathaus
IV/0425/21/15	Beschluss Entwurf Erweiterung Kita „Raupe Nimmersatt“
IV/0440/21/15	Beitritt zum Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg
IV/0438/21/15	Behelfsbrücke Karl-Liebknecht-Straße
IV/0399/21/15	Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Behrensstraße im Abschnitt von Schönfließer Straße bis Triftweg
IV/0409/21/15	Abwägungsbeschluss Änderung des Flächennutzungsplans Mühlenbeck für den Teilbereich „Verbrauchermarkt Hermann-Grüneberg-Straße“
IV/0410/21/15	Feststellungsbeschluss Änderung des Flächennutzungsplans Mühlenbeck für den Teilbereich „Verbrauchermarkt Hermann-Grüneberg-Straße“
IV/0411/21/15	Abschluss Städtebaulicher Vertrag für B-Plan GML Nr. 43 „Neubau eines Verbrauchermarktes Hermann-Grüneberg-Straße“, OT Mühlenbeck
IV/0412/21/15	Abwägungsbeschluss B-Plan GML Nr. 43 „Neubau eines Verbrauchermarktes Hermann-Grüneberg-Straße“, OT Mühlenbeck
IV/0414/21/15	Aufstellungsbeschluss B-Plan GML Nr. 50 „Wohnen und altersgerechtes Wohnen - Bahnhofstr. 5“, OT Mühlenbeck
IV/0416/21/15	Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 „Tschaikowski-Meyerbeerstraße“ OT Schildow hinsichtlich der Dachform, der Dachneigung und der Vollgeschossigkeit
IV/0433/21/15	Schlussbericht zum interkommunalen Verkehrskonzept der Gemeinden Glienicke/ Nordbahn, Mühlenbecker Land, Birkenwerder und Hohen Neuendorf (Niederbarnimer Fließlandschaft)
IV/0448/21/15	Verkauf des Feuerwehrfahrzeugs Löschgruppenfahrzeug LF 16/12

**II. nichtöffentlicher Teil****Beschluss-Nr.**

IV/0437/21/15	Verleihung der Ehrenpreise 2021
IV/0446/21/15	Auftragsvergabe Planungsleistungen Erweiterung Kita Raupe Nimmersatt
IV/0447/21/15	Auftragsvergabe Akustikmaßnahmen im Altbau Bereich der Europaschule Schildow

**Folgende Beschlüsse wurden nicht gefasst:**

IV/0406/21	Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen: Prüfung und Einsatz möglicher zukunftsweisender energetischer Standards bei der Vorplanung zum Hortneubau Schildow
IV/0403/21	Antrag Gaideck, Lackmann, Peter, Knaak: Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in den Grundschulen ab 2026
IV/0423/21	Teileinziehung der Straße Seepromenade, OT Mühlenbeck zum Zweck der Benutzungseinschränkung

gez. Filippo Smaldino  
Bürgermeister

## Amtlicher Teil

# HAUSHALTSSATZUNG

## der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	31.728.100,00	EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	36.474.500,00	EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00	EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	36.452.700,00	EUR
Auszahlungen auf	46.819.400,00	EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.754.700,00	EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.321.200,00	EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.698.000,00	EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.498.200,00	EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	EUR

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.



**Amtlicher Teil**

2. Gewerbesteuer 325 v. H.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei
  - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf: 40.000,00 EUR
  - b) Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf: 30.000,00 EUR
  - c) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 30.000,00 EUR

festgesetzt.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb der Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch die Kämmerin entschieden.

Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden der Gemeindevertretung 1mal jährlich, spätestens mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 400.000,00 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000,00 EUR

festgesetzt.

Mühlenbecker Land, den 29.11.2021

gez. Filippo Smaldino  
Bürgermeister

**Hinweis zur Einsichtnahme**

Beschluss-Nr.: IV/415/21/15

Die von der Gemeindevertretung am 29. November 2021 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2022 wird nach § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbKVerf) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis**

Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist für jedermann möglich.

## Amtlicher Teil

Sie liegt zu den Sprechzeiten in der

Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Zimmer 27 (Rathaus/1. Etage rechts)

öffentlich aus.

Die Sprechzeiten sind wie folgt:

Montag:	07.00 – 12.00 Uhr
Dienstag:	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Jeden 1. Dienstag im Monat:	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

**Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin. Tel. 033056-841-17**

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlenbecker Land, den 30.11.2021

gez. Smaldino  
Bürgermeister

## HAUPTSATZUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Aufgrund der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 29.11.2021 mit Beschlussnummer IV/0442/21/15 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner
- § 4 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter und der sachkundigen Einwohner
- § 5 Vorsitz in der Gemeindevertretung
- § 6 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 7 Haupt- und Finanzausschuss
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Ortsbeirat und Ortsvorsteher
- § 10 Aufwandsentschädigung
- § 11 Gleichberechtigung von Frau und Mann
- § 12 Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten
- § 13 Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses und der Gemeindevertretung
- § 14 Gemeindebedienstete
- § 15 Bekanntmachungen
- § 16 Inkrafttreten

## **Amtlicher Teil**

### **§ 1**

#### **Name und Gebiet**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Mühlenbecker Land“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde und gehört dem Landkreis Oberhavel an.
- (3) Zur Gemeinde Mühlenbecker Land gehören folgende Ortsteile:
  - Mühlenbeck  
Der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
  - Schildow  
Der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
  - Schönfließ  
Der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
  - Zühlsdorf  
Der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Mühlenbecker Land führt ein Wappen.  
Beschreibung: Im gold-bordierten blauen Schild über einem wellenförmig silbern grün geteilten Wellenschildfuß ein silbernes Mühlrad (Anlage 1).
- (2) Die Gemeinde Mühlenbecker Land führt eine Flagge.  
Beschreibung: Dreistreifig Grün-Weiß-Grün (Grün-Silber-Grün) im Verhältnis 1:6:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen (Anlage 1).
- (3) Die Gemeinde Mühlenbecker Land führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen und dem folgenden Schriftzug:  
Oben: „Gemeinde Mühlenbecker Land“  
Unten: „Landkreis Oberhavel“ (Anlage 1).
- (4) Das Führen des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Er kann weitere Bedienstete der Verwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

### **§ 3**

#### **Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet die Einwohner:
  - a) in der Einwohnerfragestunde zu Beginn der Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte,
  - b) in Einwohnerversammlungen,
  - c) in Bürgersprechstunden des Bürgermeisters und
  - d) in Bürgersprechstunden der Ortsvorsteher.
- (2) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen und Protokolle öffentlicher Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte während der Sprechstunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Liebenwalder Straße 1 in 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, einzusehen. Zusätzlich steht die Internetseite der Gemeinde Mühlenbecker Land für Informationen zur Verfügung.
- (3) Die Gemeinde Mühlenbecker Land beteiligt ihre Einwohner im Rahmen eines Bürgerhaushaltes an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus. Näheres regelt die Satzung über den Bürgerhaushalt der Gemeinde Mühlenbecker Land.

## **Amtlicher Teil**

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner**

- (1) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, auch an nicht öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als Zuhörer teilzunehmen (passives Teilnahmerecht).
- (2) Der Bürgermeister und die Gemeindevertreter haben in den Sitzungen der Ortsbeiräte ein aktives Teilnahmerecht, d. h. sie können das Wort ergreifen, Vorschläge einbringen, Fragen und Anträge stellen.
- (3) Die Gemeindevertreter haben die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen zu beachten.
- (4) Ist ein Mitglied der Gemeindevertretung verhindert, an einer Sitzung oder einem Ausschuss teilzunehmen, hat es sich vorher beim jeweiligen Vorsitzenden zu entschuldigen. Bei einer Ausschusssitzung hat es unverzüglich seinen Stellvertreter zu benachrichtigen und über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu informieren.
- (5) Gemeindevertreter teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. nach Annahme ihres Mandates ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit das für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.
- (6) Jede Änderung ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Informationen gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung können durch den Bürgermeister auf der Internetseite der Gemeinde Mühlenbecker Land bekannt gemacht werden.
- (8) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter entsprechend für sachkundige Einwohner.

### **§ 5**

#### **Vorsitz in der Gemeindevertretung**

- (1) Zu Beginn ihrer ersten Sitzung nach Neuwahl wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (2) Fraktionen, die nicht den Vorsitzenden stellen, können in der Reihenfolge ihrer Fraktionsstärke jeweils einen Stellvertreter zur Wahl vorschlagen.

### **§ 6**

#### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschüsse und Ortsbeiräte werden nach § 15 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschüsse und Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Ausnahmen regeln §§ 34 Abs.1a; 50a BbgKVerf und die Geschäftsordnung der Gemeinde Mühlenbecker Land.
- (3) Die Öffentlichkeit ist insbesondere ausgeschlossen bei Behandlung von:
  - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
  - c) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Krediten,



## **Amtlicher Teil**

- d) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner Personen,
  - e) Aushandlung und Abschluss von Verträgen mit Dritten,
  - f) Rechtsstreitigkeiten und Prozessangelegenheiten,
  - g) Beschlussfassungen über Ehrungen und Auszeichnungen,
  - h) Sonstige Angelegenheiten, deren Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung im Interesse des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Einzelnen geboten ist oder durch Gesetz vorgeschrieben ist.
- (4) Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen regeln die BbgKVerf und die Geschäftsordnung der Gemeinde Mühlenbecker Land. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt der Absatz 3 entsprechend.

### **§ 7**

#### **Haupt- und Finanzausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss der Gemeinde Mühlenbecker Land nimmt gleichzeitig die Aufgaben eines Ausschusses für Finanzen wahr und trägt daher die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus Gemeindevertretern und dem Bürgermeister als stimmberechtigtes Mitglied. Die Gemeindevertretung legt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Gemeindevertreter, die Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses sind, fest und bestellt die Mitglieder nach § 41 BbgKVerf aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, sofern nicht die Gemeindevertretung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Haupt- und Finanzausschusses führt.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Haupt- und Finanzausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Haupt- und Finanzausschusses fort. Das Gleiche gilt bei Auflösung der Gemeindevertretung.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Gemeindevertretung abgeben.
- (5) Er entscheidet außerdem in allen Angelegenheiten der Gemeinde Mühlenbecker Land, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters fallen.

### **§ 8**

#### **Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet gem. § 43 BbgKVerf Ausschüsse. Anzahl, Inhalt und Name regelt die Geschäftsordnung der Gemeinde Mühlenbecker Land. Die Bildung von zeitweiligen Ausschüssen sowie Unterausschüssen ist möglich.
- Sie werden auf Vorschlag des Bürgermeisters, einer Fraktion oder der Fachausschüsse durch die Gemeindevertretung bestätigt.
- (2) Die Ausschüsse können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben.
- (3) Jedem Ausschuss gehören sieben Mitglieder an. Die Zusammensetzung der Ausschüsse und die Übernahme der Vorsitze erfolgt nach dem Zugriffsrecht der Fraktionen. Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Vorsitzenden werden durch die Fraktionen benannt.
- (4) Die Gemeindevertretung kann Einwohner, die nicht Bedienstete der Gemeinde sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner). Die Anzahl der sachkundigen Einwohner beschränkt sich auf die Anzahl der Ausschussmitglieder.

## **Amtlicher Teil**

- (5) Die Gemeindevertretung stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Wahlbeschluss gem. § 43 Abs. 2 BbgKVerf fest. Sie ist an die Vorschläge der Fraktionen gebunden.
- (6) Zur besonderen Vertretung der Gruppen der Senioren, der Jugendlichen und der Elternschaft von zu betreuenden Kindern in den Kindertageseinrichtungen wird dem entsprechenden Fachausschuss ein Seniorenbeauftragter, ein Jugend- und Sportbeauftragter und ein Mitglied des Kita-Elternbeirates (Vertreter der Elternschaft in den Kindertageseinrichtungen) beigeordnet. Ein Seniorenbeauftragter wird durch den Seniorenbeirat und das Mitglied des Kita-Elternbeirates durch den Kita-Elternbeirat der Gemeinde Mühlenbecker Land benannt. Sie verfügen über die gleichen Rechte wie sachkundige Einwohner und sind zu allen Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren, Jugendlichen sowie der Elternschaft in den Kindertageseinrichtungen haben, zu hören.

### **§ 9**

#### **Ortsbeirat und Ortsvorsteher**

- (1) In den Ortsteilen werden Ortsbeiräte mit jeweils fünf Mitgliedern gebildet. Die Ortsbeiräte werden nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) direkt für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Mitglieder des Ortsbeirates müssen im Ortsteil wohnen.
- (2) Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte den Ortsvorsteher sowie einen Stellvertreter.
- (3) Der Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Haupt- und Finanzausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
  - a) Planung von Investitionsvorhaben in den Ortsteilen,
  - b) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
  - c) Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil,
  - d) Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
  - e) Änderung der Grenzen des Ortsteils,
  - f) Erstellung des Haushaltsplans und
  - g) Veräußerung von kommunalen Liegenschaften.
- (4) Der Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils entscheidet nach Maßgabe des Haushaltes der Gemeinde über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:
  - a) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
  - b) Pflege des Ortsbildes sowie Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen und Badestellen im Ortsteil,
  - c) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung öffentlicher Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (5) Gemäß § 46 Abs. 3b BbgKVerf entscheidet der jeweilige Ortsbeirat eigenverantwortlich über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen, die im Rahmen eines Ortsteilbudgets von der Gemeindevertretung der Höhe nach festgelegt wird. Alleinige Zweckbindung des Ortsteilbudgets ist die ortsteilbezogene Verwendung. Ein räumlicher Bezug muss herstellbar sein.
- (6) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums, für Ortsteilfeste und touristische Entwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen werden dem Ortsbeirat nach Maßgabe des Haushaltes finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.
- (7) Auf die Mitglieder der Ortsbeiräte und für das Verfahren in den Ortsbeiräten finden die Bestimmungen der BbgKVerf und dieser Hauptsatzung sinngemäß Anwendung.

## **Amtlicher Teil**

### **§ 10 Aufwandsentschädigung**

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden nach den Bestimmungen der Entschädigungssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land festgesetzt.

### **§ 11 Gleichberechtigung von Frau und Mann**

- (1) Die Gemeindevertretung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der beauftragten Person ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht eine Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die beauftragte Person nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann die Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Für den Sprachgebrauch in der Verwaltung gilt das amtliche Regelwerk der deutschen Sprache, wie es von der Kultusministerkonferenz beschlossen und an den Schulen gelehrt wird. Entsprechend den Empfehlungen des dafür zuständigen Rates für deutsche Rechtschreibung sollen im Bemühen um geschlechtergerechte Sprache Doppelnennungen, Schrägstrich oder Ersatzformulierungen verwendet werden, wenn dabei Regelkonformität, leichtes Verständnis und flüssige Lesbarkeit gewährleistet bleiben. Die Formulierungen der Hauptsatzung orientieren sich an den Formulierungen der BbgKVerf.
- (5) Amts- und Funktionsbezeichnungen führen Frauen in weiblicher, Männer in männlicher Form.

### **§ 12 Zuständigkeit des Bürgermeisters**

- (1) In Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung obliegen dem Bürgermeister die in § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören. Dazu gehören in der Regel
  - a) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 30.000 Euro,
  - b) Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 15.000 Euro,
  - c) Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde bis zu einem Wert von 30.000 Euro,
  - d) die Vergabe von Aufträgen nach der VOB einschließlich Straßenbauleistungen nach der VOL und von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit nach der VOF sowie nach HOAI bis zu einem Auftragswert von 50.000 Euro,
  - e) Niederschlagung und Erlass der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Werten bis zu 5.000 Euro,
  - f) Stundung der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben,
  - g) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Wert von 15.000 Euro nicht überschreitet.
- (3) Angelegenheiten von außergewöhnlicher finanzieller Tragweite oder erheblicher kommunalpolitischer Bedeutung sind keine Geschäfte der laufenden Verwaltung.

## **Amtlicher Teil**

- (4) Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung zeitnah über die investiven baulichen Vergaben von Aufträgen nach VOB, VOL, VOF und HOAI, die nach Absatz 1, Buchstabe d, in seine Zuständigkeit fallen.

### **§ 13**

#### **Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses und der Gemeindevertretung**

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über
- a) Vermögensgeschäfte, sofern deren Wert zwischen 30.000 Euro und 80.000 Euro liegt,
  - b) Grundstücksgeschäfte, sofern deren Wert zwischen 15.000 Euro und 80.000 Euro liegt,
  - c) Vermögensgegenstände, sofern deren Wert zwischen 30.000 Euro und 50.000 Euro liegt,
  - d) Vergaben von Aufträgen nach der VOB einschließlich Straßenbauleistungen und VOL, sowie über Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit nach VOF und HOAI, sofern der Wert zwischen 50.000 Euro und 150.000 Euro liegt.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet über
- a) Vermögensgeschäfte, sofern deren Wert mehr als 80.000 Euro beträgt,
  - b) Grundstücksgeschäfte, sofern deren Wert mehr als 80.000 Euro beträgt,
  - c) Vermögensgegenstände, sofern deren Wert mehr als 50.000 Euro beträgt,
  - d) Vergaben von Aufträgen nach der VOB einschließlich Straßenbauleistungen und VOL, sowie über Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit nach VOF und HOAI, sofern der Wert mehr als 150.000 Euro beträgt.

### **§ 14**

#### **Gemeindebedienstete**

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 11. Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 12.

§ 62 Abs. 3 Satz 2 Nr.1 BbgKVerf gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen.

- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von sonstigen Tarifbeschäftigten unterzeichnet der Bürgermeister.

### **§ 15**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Haupt- und Finanzausschusses, der Ausschüsse im Sinne des § 8 dieser Satzung und der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht. Diese sind in
- 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1 (Parkplatz der Gemeindeverwaltung),
  - 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Hauptstraße 2,
  - 16552 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schildow, Hauptstraße 21,
  - 16552 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schildow, Franz-Schmidt-Straße 3 (vor dem Bürgersaal),
  - 16552 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schildow, Schillerstraße 25 (vor der Kindertagesstätte),
  - 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schönfließ, Am Anger 1 (vor dem Feuerwehr - /Bürgerhaus),
  - 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schönfließ, Traubeneichenstraße in Höhe Nr. 66 (Bushaltestelle Bieselheide) sowie

## Amtlicher Teil

- 16515 Mühlenbecker Land, Ortsteil Zühlsdorf, Dorfstraße 26 (vor dem Gemeindehaus). Zudem wird die Öffentlichkeit im Regelfall über das Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Gemeinde Mühlenbecker Land über Zeit und Ort der Sitzungen informiert.
- (3) Die Tagesordnung mit Zeit und Ort der Sitzungen der Gemeindevertretung und des Haupt- und Finanzausschusses ist jeweils fünf Kalendertage vor der Sitzung auszuhängen, bei Einberufungen mit verkürzter Ladungsfrist zwei Kalendertage vor der Sitzung.

Die Tagesordnung mit Zeit und Ort der Sitzungen der übrigen Ausschüsse im Sinne des § 8 dieser Satzung und der Ortsbeiräte ist jeweils drei Kalendertage vor der Sitzung auszuhängen, bei Einberufung mit verkürzter Ladungsfrist einen Kalendertag vor der Sitzung. Der Tag des Aushangs und der Tag der Sitzung zählen dabei nicht mit. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Aushängen und der Tag der Abnahme ist bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Über den Inhalt der Beratungen der einzelnen Ortsbeiräte wird in den amtlichen Bekanntmachungskästen informiert.

- (4) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Mühlenbecker Land, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt der Gemeinde Mühlenbecker Land“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Das Amtsblatt ist auf der Internetseite der Gemeinde Mühlenbecker Land öffentlich zugänglich.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 4 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

### § 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 30.11.2021

gez. Filippo Smaldino  
Bürgermeister

## Geschäftsordnung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 29.11.2021 mit Beschlussnummer IV/0443/21/15 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### Inhaltsübersicht

#### I. Sitzungsdienst und Bereitstellung von Unterlagen

§ 1 Digitaler Sitzungsdienst

#### II. Gemeindevertretung

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung



## **Amtlicher Teil**

- § 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung
- § 4 Zuhörer
- § 5 Einwohnerfragestunde, Beteiligung Sachverständiger
- § 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
- § 7 Sitzungsablauf
- § 8 Unterbrechung und Vertagung
- § 9 Durchführung von Hybridsitzungen
- § 10 Sitzungsleitung
- § 11 Redeordnung
- § 12 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 13 Abstimmungen
- § 14 Wahlen
- § 15 Audio- und Videoaufzeichnungen von Sitzungen
- § 16 Niederschriften
- § 17 Fraktionen
- § 18 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- III. Ausschüsse**
- § 19 Benennung der ständigen Ausschüsse
- § 20 Verfahren in den Ausschüssen
- § 21 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften
- IV. Ortsbeiräte**
- § 22 Verfahren im Ortsbeirat
- V. Schlussbestimmung**
- § 23 Inkrafttreten

### **I. SITZUNGSDIENST UND BEREITSTELLUNG VON UNTERLAGEN**

#### **§ 1**

#### **Digitaler Sitzungsdienst**

- (1) Die Gemeinde Mühlenbecker Land betreibt ein internetbasiertes Ratsinformationssystem und einen digitalen Sitzungsdienst für die Angelegenheiten der Gemeindevertretung, Ausschüsse und Ortsbeiräte.
- (2) Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner nehmen am digitalen Sitzungsdienst teil. Darüber wird eine schriftliche Vereinbarung geschlossen.
- (3) Der sitzungsbezogene Unterlagentransfer erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem.
- (4) Auf schriftliche formlose Anforderung oder per E-Mail werden die Einladungen in Papierform zur Verfügung gestellt.
- (5) Aus der Ladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.

### **II. GEMEINDEVERTRETUNG**

#### **§ 2**

#### **Einberufung der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung wird vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung mit einer Ladungsfrist von sieben Kalendertagen einberufen. Der Sitzungstag sowie der Tag der Ladungseinstellung ins Ratsinformationssystem zählen bei der Berechnung der Frist nicht mit.
- (2) Desgleichen stehen den Mitgliedern der Gemeindevertretung für den Sitzungsbetrieb zeitgleich mit der Ladung die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten im elektronischen Ratsinformationssystem

## **Amtlicher Teil**

zum Abruf zur Verfügung. Vorlagen können in begründeten Fällen nachgereicht werden.

- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei Werktage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (4) Die Gemeindevertretung ist darüber hinaus unverzüglich einzuberufen, wenn dies
  - a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter (5 von 22) oder der Bürgermeister,
  - b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter (3 von 22) oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Gemeindevertreterversammlung die Einberufung verlangt.
- (5) Die regulären Sitzungen der Gemeindevertretung erfolgen auf der Grundlage eines jeweils jährlich abzustimmenden Terminplanes.
- (6) Der Sitzung der Gemeindevertretung gehen in der Regel die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte voraus.

### **§ 3**

#### **Tagesordnung der Gemeindevertretung**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest.
- (2) Auf Verlangen des Bürgermeisters ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Die Beschlussvorlagen für die Gemeindevertretung werden von der Gemeindeverwaltung erstellt und vom Bürgermeister vorgelegt.
- (4) In die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die am siebenten Kalendertag vor Beginn der Ladungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder einer Fraktion oder die vom Bürgermeister dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorgelegt werden. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Vorschlagenden abgesetzt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Beratungsgegenstände in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (5) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.
- (6) Die Vorschläge und Anträge sind schriftlich zu begründen und müssen klar und allgemein verständlich formuliert sein. Haben Vorschläge oder Anträge finanzielle Auswirkungen in Form von Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, so sollen sie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten im Rahmen des Gemeindehaushalts enthalten.
- (7) Die Beschlussvorlagen werden durchgehend nummeriert. Dies gilt auch für Beschlussvorlagen, die abgelehnt werden. Anträge und Beschlüsse zur Geschäftsordnung sind davon ausgenommen.

### **§ 4**

#### **Zuhörer**

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, außerhalb der Einwohnerfragestunde das Wort zu ergreifen oder sich an

## **Amtlicher Teil**

den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben.

- (3) Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

### **§ 5**

#### **Einwohnerfragestunde, Beteiligung Sachverständiger**

- (1) In der öffentlichen Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a der Hauptsatzung statt. Sie soll eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. In der Fragestunde erhalten die Einwohner Gelegenheit, Anfragen, Vorschläge und Anregungen an die Mitglieder der Gemeindevertretung und an den Bürgermeister zu richten. Kinder und Jugendliche haben ebenfalls Rederecht.
- (2) Alle Fragen, Vorschläge und Antworten müssen kurz und sachlich sein. Die Redezeit je Einwohner soll drei Minuten nicht überschreiten. Der Fragesteller hat das Recht auf eine Nachfrage zum Sachverhalt. Etwa erforderliche schriftliche Antworten des Bürgermeisters werden den Mitgliedern der Gemeindevertretung mit der Niederschrift zur Kenntnis gegeben.
- (3) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten betroffene Bürger oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Beratungsgegenstand beginnen.

### **§ 6**

#### **Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung**

- (1) Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung an den Bürgermeister zu Themen, die nicht in der Tagesordnung behandelt werden, jedoch in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sind schriftlich, kurz und sachlich abzufassen. Sie sind dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung der Gemeindevertretung zu übergeben.
- (2) Mündliche Anfragen, die erst während der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht.
- (3) Mündliche und schriftliche Anfragen, die während der Sitzung nicht beantwortet werden können, sind schriftlich zu beantworten. Die schriftlichen Antworten der Verwaltung werden den Mitgliedern der Gemeindevertretung mit der Niederschrift zur Kenntnis gegeben.

### **§ 7**

#### **Sitzungsablauf**

Die Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Öffentlicher Teil der Sitzung

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
- b) Informationen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung,
- c) Informationen des Bürgermeisters,
- d) Einwohnerfragestunde,
- e) Bestätigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorausgegangenen Sitzung,
- f) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Beschlussfassung über die Tagesordnung,
- g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- h) Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreter,

## **Amtlicher Teil**

- i) Informationen aus den Ausschüssen und Verbänden.

### Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

- a) Bestätigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der vorausgegangenen Sitzung,
- b) Informationen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung,
- c) Informationen des Bürgermeisters,
- d) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- e) Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreter,
- f) Informationen aus Ausschüssen und Verbänden,
- g) Schließung der Sitzung.

### **§ 8**

#### **Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder einer Fraktion muss eine Sitzungsunterbrechung stattfinden. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Über Anträge auf Unterbrechung der Sitzung nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen.
- (3) Nach 21.30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

### **§ 9**

#### **Durchführung von Hybridsitzungen**

- (1) Die Sitzung der Gemeindevertretung kann als Hybridsitzung durchgeführt werden. Eine Teilnahme per Video ist unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen möglich, soweit die technischen Möglichkeiten am Sitzungsort dafür gegeben sind.
- (2) Ein begründeter Antrag für eine Teilnahme per Video liegt vor, wenn das Mitglied der Gemeindevertretung anderenfalls seine persönliche Teilnahme an der Sitzung
  - a) aus beruflichen,
  - b) aus familiären,
  - c) aus gesundheitlichen Gründen

nicht ermöglichen könnte.

- (3) Der begründete Antrag ist zu jeder Sitzung neu zu stellen und muss spätestens am Tag der Sitzung, 10 Uhr, unter der E-Mail-Adresse [situationdienst@muehlenbecker-land.de](mailto:sitzungsdienst@muehlenbecker-land.de) gestellt sein. Die elektronischen Zugangsdaten werden vor der Sitzung zur Verfügung gestellt. Per Video an nichtöffentlichen Teilen der Sitzung teilnehmende Mitglieder der Gemeindevertretung haben sicherzustellen, dass die Nicht-öffentlichkeit gewahrt bleibt und keine weiteren Personen das Sitzungsgeschehen verfolgen können.
- (4) Die Sitzungsleitung hat sicherzustellen, dass eine ausreichende Dokumentation der Sitzung erfolgt und dass die Teilnehmenden und die Öffentlichkeit der Sitzung folgen können. Im Übrigen ist nach § 34 Abs. 1a BbgKVerf zu verfahren.

## **Amtlicher Teil**

### **§ 10 Sitzungsleitung**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Verhinderungsfall leitet der nächste anwesende Stellvertreter (in der Reihenfolge ihrer Wahl) die Sitzung.
- (2) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten.
- (4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Gemeindevertreter, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Mitglied der Gemeindevertretung in einer Sitzung zum wiederholten Mal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (5) In Ausübung des Hausrechtes kann der Vorsitzende sowohl Mitgliedern der Gemeindevertretung als auch Zuhörern, die den Verlauf der Sitzung stören, durch einen Hinweis, eine Mahnung oder einen Verweis zur Ordnung rufen.

### **§ 11 Redeordnung**

- (1) Steht ein Beratungsgegenstand zur Aussprache, so erhält der Antragsteller zuerst das Wort zur Einbringung oder Begründung des Antrages. Seine Redezeit beträgt maximal fünf Minuten.
- (2) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Die Redezeit ist auf drei Minuten zu begrenzen.
- (3) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, so weit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten und der nachfolgenden Redner auf der Rednerliste hiervon abgewichen wird.
- (4) Werden von redenden Personen Schriftsätze verlesen, so sind diese dem Sitzungsdienst für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.
- (5) Dem Bürgermeister ist außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (6) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat auf Wunsch des Bürgermeisters Mitarbeitern der Verwaltung das Wort zu erteilen.
- (7) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung und kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

### **§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Sie sind dem Vorsitzenden durch Handzeichen und den Zuruf „Antrag zur Geschäftsordnung“ anzuzeigen. Dem Antragsteller ist unverzüglich das Wort zu erteilen, jedoch darf der Redende, der gerade das Wort hat, nicht unterbrochen werden.
- (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
  - a) Rücknahme der Vorlage,
  - b) Vertagung oder Verweisung der Vorlage,



## **Amtlicher Teil**

- c) Begrenzung der Redezeit,
  - d) Abschluss der Rednerliste,
  - e) Ende der Aussprache und Abstimmung,
  - f) Bestimmte Form der Abstimmung.
- (3) Über Geschäftsordnungsanträge ist nach Begründung und Gegenrede sofort abzustimmen. Bei Unstimmigkeit über den Vorrang einzelner Geschäftsordnungsanträge gilt die in Abs. 2, Buchstaben a) bis f) aufgestellte Reihenfolge.

### **§ 13 Abstimmungen**

- (1) Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (2) Über einzelne Teile der Vorlage oder eines Antrages ist gesondert abzustimmen, wenn ein entsprechender Antrag mit Stimmenmehrheit angenommen wurde. Über die Vorlage ist danach insgesamt zu beschließen.
- (3) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt entweder durch Handzeichen oder, sofern ein elektronisches Abstimmungssystem verfügbar ist, über die elektronische Abstimmungsanlage. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende die Anzahl der Mitglieder fest, die durch Handzeichen
- a) dem Antrag zustimmen,
  - b) den Antrag ablehnen,
  - c) sich der Stimme enthalten.
- (5) Wird mit der elektronischen Abstimmungsanlage abgestimmt, erfolgt die Beschlussfassung durch entsprechendes elektronisches Votieren. Das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung wird in diesem Fall zur Wahrung der offenen Beschlussfassung für die Öffentlichkeit und das Präsidium auf geeignete Weise visualisiert. Die Abstimmungsergebnisse werden elektronisch gespeichert und nach erfolgter Bestätigung der Niederschrift gelöscht.
- (6) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (7) Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

### **§ 14 Wahlen**

- (1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlausschuss zu bilden.
- (3) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.

## **Amtlicher Teil**

- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit gleichem Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (5) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
- (6) Gewählt ist, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches der Vorsitzende der Gemeindevertretung zu ziehen hat.
- (7) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.
- (8) Bei Hybridsitzungen der Gemeindevertretung ist die Durchführung von geheimen Wahlen nicht zulässig. Geheime Wahlen sind im Nachgang der Sitzung durchzuführen. An der im Nachgang stattfindenden Briefwahl müssen alle Stimmberechtigten unabhängig von der Teilnahme an der vorangegangenen Sitzung teilnehmen können.

### **§ 15**

#### **Audio- und Videoaufzeichnungen von Sitzungen**

- (1) Zur Anfertigung der Niederschrift und der Verständlichkeit können für den Sitzungsverlauf analoge und/oder digitale Lautsprecheranlagen und Aufzeichnungsgeräte verwendet werden. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder sein Stellvertreter die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Beschwerdeführer abhören.
- (2) Die bei den Sitzungen entstandenen analogen und/oder digitalen Aufzeichnungen sind nach der Genehmigung der Niederschrift durch die Verwaltung zu löschen.
- (3) Eine Anfertigung von Ton- und Bildaufzeichnungen durch Dritte bedarf der Zustimmung aller Mitglieder der Gemeindevertretung.

### **§ 16**

#### **Niederschriften**

- (1) Über die Gemeindevertretersitzung ist eine Niederschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen. Die Niederschriften der Ausschüsse und Ortsbeiräte enthalten ausschließlich die nach Absatz 2 notwendigen Angaben.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss folgende Punkte zu enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
  - c) die Namen der teilnehmenden Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und anderer zugelassener Personen,
  - d) die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung,
  - e) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - f) Anfragen,
  - g) die Tagesordnung,
  - h) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung in Stichpunkten, den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
  - i) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

## **Amtlicher Teil**

- j) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
- k) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
- l) Wortlaut der Änderungsanträge zu Beschlüssen und deren Begründungen,
- m) Wortlaut der Geschäftsordnungsanträge mit Namen der Antragsteller und

Ergebnissen der Abstimmungen.

- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert in der Niederschrift festzuhalten.
- (4) Die Sitzungsniederschrift wird den Gemeindevertretern mit der Ladung zur nächsten regulären Gemeindevertreterversammlung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt, spätestens jedoch nach vier Wochen.
- (5) Die Sitzungsniederschrift wird nach Bestätigung der Mitglieder der Gemeindevertretung vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung unterzeichnet.

### **§ 17 Fraktionen**

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden und dessen Vertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Gemeindevertretung zu enthalten. Die der Fraktion zustehenden Rechte kann sie erst nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 und 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Den Fraktionen werden im Tagungsraum zusammenhängende Sitzplätze zugeordnet.

### **§ 18 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

- (1) Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern dies nicht gegen die BbgKVerf verstößt.
- (2) Treten während der Sitzung der Gemeindevertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet der Vorsitzende, bei Widerspruch die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

## **III. AUSSCHÜSSE**

### **§ 19 Benennung der ständigen Ausschüsse**

Die Gemeindevertretung bildet aus ihrer Mitte zur Vorbereitung ihrer Aufgaben und zur Kontrolle der Verwaltung neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende ständige freiwillige Ausschüsse:

- a) Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Sicherheit und Ordnung,
- b) Ausschuss für Bauen und Infrastruktur,
- c) Ausschuss für Umwelt und Gemeindeentwicklung.

## **Amtlicher Teil**

### **§ 20**

#### **Verfahren in den Ausschüssen**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren im Haupt- und Finanzausschuss und in den gebildeten Ausschüssen gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Sitzungsniederschriften werden allen Mitgliedern der Gemeindevertretung zugeleitet.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss tritt in der Regel 13 Kalendertage vor dem festgelegten Tag der Sitzung der Gemeindevertretung zusammen. Die Ladungsfrist für den Haupt- und Finanzausschuss sowie für alle anderen Ausschüsse und die Ortsbeiräte beträgt fünf Kalendertage. Der Tag der Ladung sowie der Tag der Sitzung zählen dabei nicht mit.

### **§ 21**

#### **Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen des § 20 dieser Geschäftsordnung sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde Mühlenbecker Land anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

## **IV. ORTSBEIRÄTE**

### **§ 22**

#### **Verfahren im Ortsbeirat**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren in den Ortsbeiräten gelten die Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnittes dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden. Soweit Angelegenheiten des Ortsteiles berührt sind, hat der Ortsvorsteher ein aktives Teilnahmerecht. Im Übrigen hat er an diesen Sitzungen ein passives Teilnahmerecht.
- (3) Mitglieder der Gemeindevertretung und der Bürgermeister haben in den Sitzungen der Ortsbeiräte ein aktives Teilnahmerecht.
- (4) Sitzungsniederschriften über die Sitzungen der Ortsbeiräte sind allen Mitgliedern der Ortsbeiräte, den Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie dem Bürgermeister zuzuleiten.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 23**

#### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.  
Mühlenbecker Land, den 30.11.2021

gez. Harald Grimm  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

## **Amtlicher Teil**

### **1. Änderung der Satzung**

#### **über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 29. November 2021 mit Beschlussnummer IV/0444/21/15 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Sitzungsgelder**

Die Regelungen zur Zahlung von Sitzungsgeldern gem. § 4 Abs. 1 bleiben unverändert.  
§ 4 Abs. 2, Ziffer 5 entfällt. Ergänzt wird Abs. 3:

- (3) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der jeweiligen Ausschüsse, zu denen sie nach § 43 Abs. 4 BbgKVerf berufen wurden und für die Teilnahme an den jeweiligen Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von insgesamt 30 Euro.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 30.11.2021

gez. Filippo Smaldino Bürgermeister

### **Festsetzung der Grundsteuer A & B für das Kalenderjahr 2022 für die Gemeinde Mühlenbecker Land die Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf, durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntgabe betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes durch die öffentliche Bekanntmachung mit dem veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2022 – wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt – zu entrichten.



## Amtlicher Teil

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Gemeinde Mühlenbecker Land  
Der Bürgermeister  
OT Mühlenbeck  
Liebenwalder Straße 1  
16567 Mühlenbecker Land

schriftlich oder zur Niederschrift oder durch Übersendung eines elektronischen Dokumentes einzulegen.

**Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.**

30.11.2021

gez. Smaldino  
Bürgermeister

## Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 für die Gemeinde Mühlenbecker Land die Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf, durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntgabe betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird durch diese öffentliche Bekanntmachung § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die gleiche Hundesteuer, entsprechend der geltenden Hundesteuersatzung, mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Hundesteuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides. Soweit Änderungen in der Besteuerung eines Hundes eintreten, wird ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

### Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2022 – wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Gemeinde Mühlenbecker Land  
Der Bürgermeister  
OT Mühlenbeck  
Liebenwalder Straße 1  
16567 Mühlenbeck

schriftlich oder zur Niederschrift oder durch Übersendung eines elektronischen Dokumentes einzulegen.

**Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.**

## Amtlicher Teil

Die entsprechende Hundesteuersatzung kann unter der Internetadresse <http://www.muehlenbecker-land.de> heruntergeladen oder im Fachbereich 2 - Steuern - der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land, Zimmer 17 Altbau, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

30.11.2021

gez. Smaldino  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Gemeindevertretung

**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 7 „Wohngebiet Tschaikowski-Meyerbeerstraße“, OT Schildow  
**Hier:** Bekanntmachung der Befreiung von Festsetzungen hinsichtlich der Dachform, der Dachneigung und der Vollgeschossigkeit

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 29.11.2021 mit Beschluss-Nr. IV/0416/21/15 die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 7 „Wohngebiet Tschaikowski – Meyerbeerstraße“, OT Schildow hinsichtlich der zulässigen Dachform, der Dachneigung und der Vollgeschossigkeit zur Ermöglichung eines Staffelgeschosses als 2. Vollgeschoss auf dem Grundstück Meyerbeerstraße 26, Flur 7 Flurstück 115 beschlossen. Abweichend wird für das Grundstück Meyerbeerstraße 26 ein Staffelgeschoss mit Flachdach zugelassen.

#### **Begründung:**

Von Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß Baugesetzbuch §31 (2) 2.u. 3. „befreit werden, wenn Grundzüge der Planung nicht berührt werden ... und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.“

Ein Ziel des Bebauungsplanes „Wohngebiet Tschaikowski – Meyerbeerstraße“ und Grundzug der Planung war die weitestgehende Erhaltung des Waldgartencharakters und das Einfügen in die in der Umgebung vorhandene Bebauung auch hinsichtlich der Gestaltung der Dachgeschosse und Dachformen. Der Eigentümer möchte das Grundstück Meyerbeerstraße 26 mit einem zweigeschossigen Wohnhaus im Bauhausstil, also mit Flachdach errichten. Der Bebauungsplan setzte ausschließlich Satteldächer mit einer Mindestdachneigung von 28° fest, da in der Umgebung Flachdächer untypisch waren und sich das neue Baugebiet harmonisch in die Gegend einfügen sollte. Im Gebiet selbst konnten auf Grund dieser Festsetzung bisher keine Flachdächer entstehen. Dazu gab es bereits 2020 mit Beschluss Nr. IV/0168/20/07 für ein eingeschossiges Wohnhaus eine Befreiung.

Inzwischen sind in den umliegenden Straßen einzelne Wohnhäuser mit Flachdach errichtet worden, so dass ein Flachdach im Gesamtzusammenhang nicht mehr als Fremdkörper wirken muss.

Da das geplante Staffelgeschoss weniger als 2/3 der Fläche des darunterliegenden Erdgeschosses einnimmt, gibt es laut Rechtsprechung die Möglichkeit, hier eine Befreiung zur gemäß B-Plan festgesetzten Eingeschossigkeit im Sinne der Brandenburgischen Bauordnung 1998 zuzulassen, da ein als Aufenthaltsraum nutzbarer Dachausbau mit der gleichen Grundfläche unter einem Satteldach möglich wäre.

Mühlenbecker Land, den 01.12.2021

gez. Filippo Smaldino  
Bürgermeister

Siegel

**Amtlicher Teil****BEKANNTMACHUNG**  
Gemeindevertretung

**Betreff:** Bebauungsplan GML Nr. 50 „Wohnen und altersgerechtes Wohnen - Bahnhofstraße 5“, OT Mühlenbeck, Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB

**Hier:** Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
Bekanntmachung Allgemeine Ziele und Zwecke nach § 13a (3) Nr. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 29.11.2021, mit Beschluss-Nr. IV/0414/21/15 die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 50 „Wohnen und altersgerechtes Wohnen - Bahnhofstraße 5“, OT Mühlenbeck beschlossen.

**Lage des Plangebietes / Geltungsbereich**

Das Plangebiet dieses Bebauungsplans befindet sich im Ortsteil Mühlenbeck an der Bahnhofstraße und wird umgrenzt

- durch die Bahnhofstraße im Süden
- durch die Wohnbebauung Zu den Kaveln im Norden
- durch die Bebauung Bahnhofstraße 3 und 5a im Osten
- durch die Bebauung Bahnhofstraße 7 und 9 im Westen

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,72 ha. Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke der Gemarkung Mühlenbeck 1299 und 92/3 der Flur 4.

**Planungsziel**

Planungsziel des aufzustellenden Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von altersgerechten Wohnungen im bisherigen Mischgebiet für den Standort Bahnhofstraße 5. Im aufzustellenden Bebauungsplan soll dafür ein Allgemeines Wohngebiet als Art der Nutzung festgesetzt werden.

**Vorgesehenes Planverfahren**

Der geplante Bebauungsplan soll als Planung der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB aufgestellt werden.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (FDL Bauordnung und Planung, Raum 105), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck zu den Sprechzeiten, bitte nach telefonischer Terminabstimmung (siehe nachfolgende Hinweise bezüglich Corona-Schutz (SARS-COV-2)), informieren, und sich in der Zeit vom 10.01.2022 bis einschließlich 18.02.2022 zur Planung äußern.

Bitte die nachfolgenden Hinweise bezüglich Corona-Schutz (SARS-CoV-2) beachten:

Die Unterlagen können bei der Gemeinde Mühlenbecker Land nach Anmeldung eingesehen werden. Die Einzelheiten dieser Möglichkeit der Einsichtnahme und einer etwaigen persönlichen Rücksprache werden auf telefonische oder Anfrage per E-Mail mitgeteilt.

Dazu kontaktieren Sie bitte Herr Landmann unter der Tel.033056 / 84120 oder per E-Mail unter [landmann@muehlenbecker-land.de](mailto:landmann@muehlenbecker-land.de).

Mühlenbecker Land, den 30.11.2021

gez. Filippo Smaldino  
Bürgermeister

Siegel



**Nichtamtlicher Teil****Bauabgangsstatistik 2021 im Land Brandenburg****statistik** Berlin Brandenburg

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg – 10306 Berlin (Postanschrift)

Standort Berlin  
Alt-Friedrichsfelde 60  
10315 Berlin**Bauabgangsstatistik 2021 im Land Brandenburg**

Berlin, im November 2021

Wollenhaupt, Kerstin

Sehr geehrte Damen und Herren,

GeschZ: 3, 32B

Telefon: 0309021-3355

Bau@statistik-bbb.de

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümerin/Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Der Erhebungsbogen ist unter: <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> online abrufbar.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Steinstraße 104-106  
14480 Potsdam  
info@statistik-bbb.de  
www.statistik-berlin-brandenburg.de  
Telefon: 0331 8173-1777  
Telefax: 030 9028-4091Vorstand:  
Jörg Fidora  
Gerichtsstand Potsdam



**Nichtamtlicher Teil****Bekanntmachung**

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Fehrbelliner Str. 4 e | 16816 Neuruppin

Landesamt für Ländliche  
Entwicklung, Landwirtschaft  
und Flurneuordnung  
Bodenordnung  
Referat B 2 - Ländliche Neuordnung

**Anordnungsbeschluss**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin ordnet gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) den

**Freiwilligen Landtausch Mühlenbeck  
Verf.-Nr. 451021**

an.

**1. Verfahrensgebiet**

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

<b>Land</b>	<b>Brandenburg</b>	
<b>Landkreis</b>	<b>Oberhavel</b>	
<b>Gemeinde/Stadt</b>	<b>Mühlenbecker Land</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Mühlenbeck</b>	
<b>Flur</b>	<b>1</b>	<b>Flurstück(e) 10811, 196, 260185</b>
<b>Gemarkung</b>	<b>Schönfließ</b>	
<b>Flur</b>	<b>3</b>	<b>Flurstück(e) 459</b>

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 11,0658 ha.

**2. Beteiligte**

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von dinglichen Rechten an den Grundstücken.

**3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

## Nichtamtlicher Teil

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### 4. Gründe

Die Tauschpartner haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den verfahrensgegenständlichen Flurstücken geeinigt und die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beantragt. Sie haben glaubhaft dargetan, dass sich die Durchführung verwirklichen lässt.

Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur (§ 103a Abs. 1 FlurbG).

### 5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

### 6. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im freiwilligen Landtausch werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lflf.brandenburg.de/sixcros/media.php/9/Information-DSGVO-FLT-nach-Paragraf-103a-FlurbG.pdf>

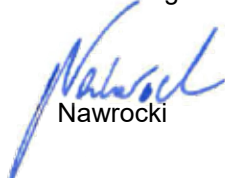
eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin erhältlich.

### 7. Rechts behelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Neuruppin, den 04.10.2021

Im Auftrag

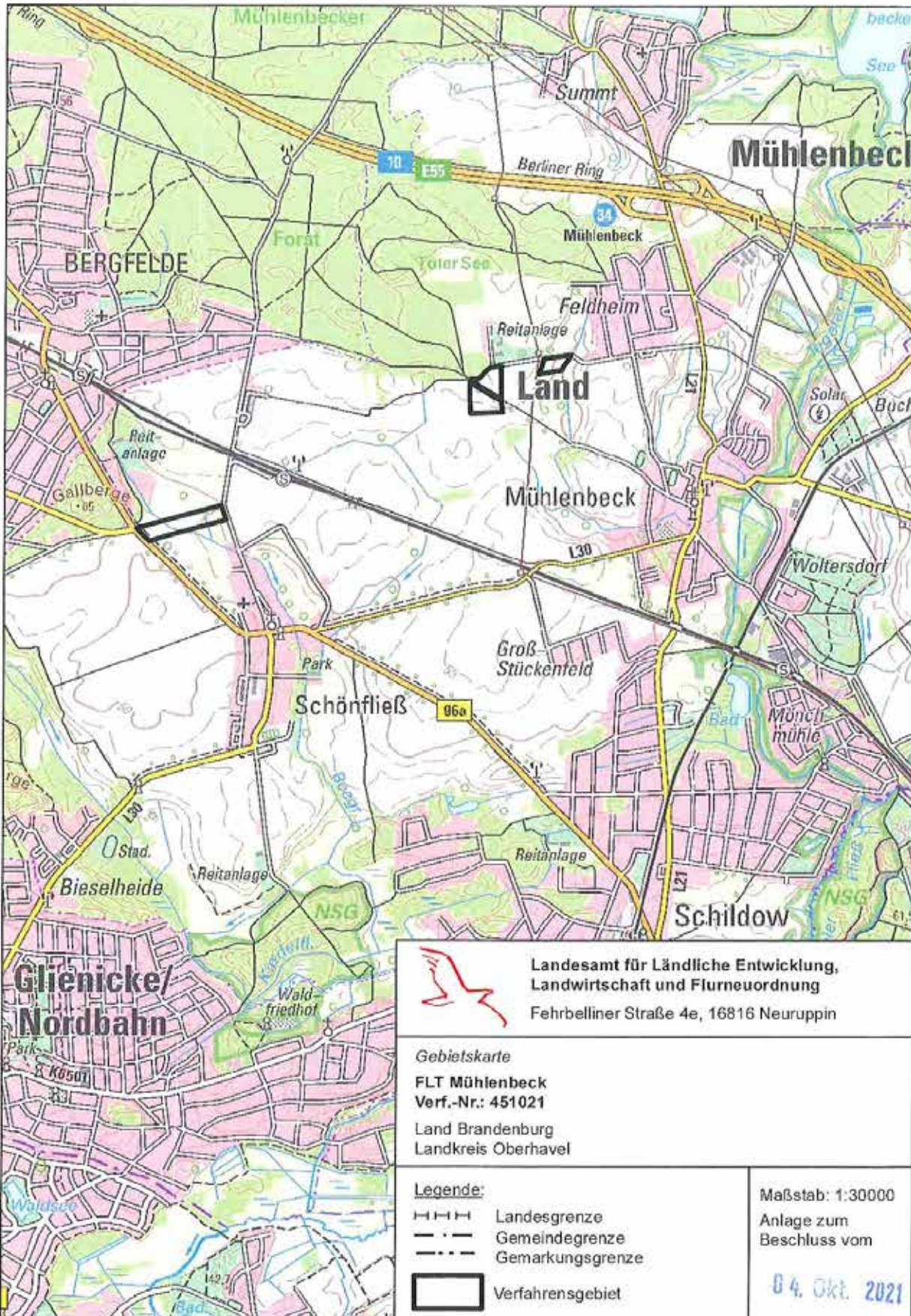
  
Nawrocki

Anlage  
Gebietskarte





**Nichtamtlicher Teil**



	<p><b>Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung</b> Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin</p>	
	<p>Gebietskarte FLT Mühlenbeck Verf.-Nr.: 451021 Land Brandenburg Landkreis Oberhavel</p>	
<p><b>Legende:</b>   Landesgrenze   Gemeindegrenze   Gemarkungsgrenze   Verfahrensgebiet</p>	<p>Maßstab: 1:30000 Anlage zum Beschluss vom  04. Okt. 2021</p>	

## Nichtamtlicher Teil

### Achtung Waldbesitzer und Eigentümer von Bäumen!



#### Achtung Waldbesitzer und Eigentümer von Bäumen!

Der Niederschlagsmangel der vergangenen Jahre macht es Schädlingen leicht, sich auf den Bäumen einzunisten. Sie sorgen dafür, dass Bäume in kurzer Zeit absterben und umstürzen. Auch gibt es viele Bäume mit gravierenden Schäden im Wurzel-, Stamm- bzw. Kronenbereich, ausgelöst durch Trockenheit, durch Pilzbefall oder durch Totholz. Baumschäden nehmen in den vergangenen Jahren stetig zu, dies bedeutet eine Gefahr für den Verkehr.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, kontrollieren die Straßenwärter:innen regelmäßig den zum Landesbetrieb gehörenden Baumbestand an Bundes- und Landesstraßen. Sollten sie dabei im Einzelfall auch Schäden an Bäumen feststellen, die zum Bestand privater Waldbesitzer:innen gehören, werden die Eigentümer:innen, sofern bekannt, benachrichtigt und dazu aufgefordert, umgehend zu handeln.

Ist Gefahr im Verzug, sind die Straßenmeistereien berechtigt, unverzüglich eine sogenannte Ersatzvornahme einzuleiten. Das heißt, die Risikobäume werden durch die Straßenmeisterei oder durch beauftragte Fachunternehmer gefällt und das Holz verbleibt vor Ort. Die Kosten für diese Maßnahme werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Die privaten Waldbesitzer müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie für Unfälle haftbar gemacht werden, die von umgestürzten Bäumen oder herabfallenden Ästen verursacht worden sind. Sie haben die Pflicht, die Bäume in ihrem Bestand regelmäßig von Fachleuten begutachten zu lassen. Das gilt auch für Bäume in der zweiten und dritten Reihe entlang von Straßen. Tiefer im Wald stehende Bäume können Dominoeffekte auslösen und andere Bäume mitreißen, wenn sie umstürzen.

Bei Fragen helfen die Kolleg:innen vor Ort in den regional zuständigen Straßenmeistereien des Landesbetriebs Straßenwesen sowie in den Oberförstereien des Landesbetriebs Forst Brandenburg gerne weiter.

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten •  
Pressesprecher Steffen Streu • Tel.: +49 3342 249-1098 • Mobil +49 171 5663128 •  
E-Mail: [steffen.streu@ls.brandenburg.de](mailto:steffen.streu@ls.brandenburg.de) • Internet: [www.ls.brandenburg.de](http://www.ls.brandenburg.de)

**Nichtamtlicher Teil**

## SCHLIESSZEITEN 2022

### der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land

Kindereinrichtung	Sommer	Weihnachten/ Jahreswechsel	Schließ-/ Verfügungstage
Hort „Kinderland“	01.08. – 19.08.2022	27.12. – 31.12.2022	27.05.2022 08.06.2022 28.10.2022 07.12.2022 ab 14:30 Uhr
Kita „An der Heidekrautbahn“	01.08. – 19.08.2022	27.12. – 31.12.2022	1 Tag Weiterbildung 27.05.2022 08.06.2022 07.12.2022 ab 14:30 Uhr
Kita „Spatzenhaus“	05.08. ab 12.00 Uhr – 19.08.2022	27.12. – 31.12.2022	1 Tag Weiterbildung 27.05.2022 08.06.2022 07.12.2022 ab 14:30 Uhr
Hort „Mühlenbecker Land Kids“	11.07. – 29.07.2022	27.12. – 31.12.2022	1 Tag Weiterbildung 27.05.2022 08.06.2022 07.12.2022 ab 14:30 Uhr
Kita „Raupe Nimmersatt“	11.07. – 29.07.2022	27.12. – 31.12.2022	02.03.2022 Weiterbildung 27.05.2022 08.06.2022 30.09.2022 07.12.2022 ab 14:30 Uhr
Kita „Koboldhaus“	11.07. – 29.07.2022	27.12. – 31.12.2022	1 Tag Weiterbildung 27.05.2022 08.06.2022 07.12.2022 ab 14:30 Uhr
Kita „Am Schlosspark“	01.08. – 19.08.2022	27.12. – 31.12.2022	1 Tag Weiterbildung 27.05.2022 08.06.2022 07.12.2022 ab 14:30 Uhr
Kita „Schneckenhaus“	11.07. – 29.07.2022	27.12. – 31.12.2022	1 Tag Weiterbildung 27.05.2022 08.06.2022 07.12.2022 ab 14:30 Uhr

Die Schließzeiten wurden den jeweiligen Kita-Ausschüssen zur Kenntnis gegeben.

Eine Ersatzbetreuung kann im Bedarfsfall sichergestellt werden.

Anträge für eine Ersatz-/Notbetreuung sind der Kitaverwaltung bis zum 31.05.2022 einzureichen.



## Nichtamtlicher Teil

### Sprechstunden der Ortsvorsteher

<p><b>Ortsteil Mühlenbeck</b></p> <p>Ortsvorsteher: Jens Berschneider Stellvertreterin: Frau Dr. Barbara Jockel</p>	<p><b>Sprechstunden des Ortsvorstehers:</b> Termine nach Vereinbarung, im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7</p> <p>Telefon: 0173 / 915 43 89 E-Mail: <a href="mailto:jensberschneidermuehlenbeck@gmail.com">jensberschneidermuehlenbeck@gmail.com</a></p>
<p><b>Ortsteil Schildow</b></p> <p>Ortsvorsteherin: Silvia Gaideck Stellvertreterin: Katja Behrendt-Didszun</p>	<p><b>Sprechstunden der Ortsvorsteherin:</b> Jeden ersten Dienstag im Monat 17:30 – 18:30 Uhr und nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schildow, Schmalfußstraße 6</p> <p>Tel: 033056 / 236 64 oder 033056 / 821 52</p>
<p><b>Ortsteil Schönfließ</b></p> <p>Ortsvorsteher: Mario Müller Stellvertreter: Peter Kunkel</p>	<p><b>Sprechstunden des Ortsvorstehers:</b> Termine nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schönfließ, Am Anger 1</p> <p>Tel: 0176 / 70 98 92 76 E-Mail: <a href="mailto:info@mario-müller.de">info@mario-müller.de</a></p>
<p><b>Ortsteil Zühlsdorf</b></p> <p>Ortsvorsteher: Thomas Pump Stellvertreterin: Jana Liepe</p>	<p><b>Sprechstunden des Ortsvorstehers:</b> Termine nach Vereinbarung</p> <p>Telefon: 033397 / 38 96 35 Fax: 033397 / 71 78 0 E-Mail: <a href="mailto:ortsvorsteher-zuehlsdorf@t-online.de">ortsvorsteher-zuehlsdorf@t-online.de</a></p>

### Sprechstunden psychiatrischer Dienst

<p><b>Beratung: Sozialpsychiatrischer Dienst</b></p> <p>Kostenfreie Außensprechstunde für Menschen mit psychischen, seelischen und sozialen Problem</p>	<p>Immer am vierten Montag im Monat von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr</p> <p>Ort: im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7</p> <p>Kontakt: 03301 / 601 39 05 Email: <a href="mailto:Sozialpsychiatrie@oberhavel.de">Sozialpsychiatrie@oberhavel.de</a></p> <p><a href="http://www.oberhavel.de/Bürgerservice/Gesundheit/Sozialpsychiatrischer-Dienst">www.oberhavel.de/Bürgerservice/Gesundheit/Sozialpsychiatrischer-Dienst</a></p>
<p><b>Sprechstunde: Kostenlose Pflegeberatung</b></p> <p>Kostenfreie Außensprechstunde des Pflegestützpunkts, neutrale Beratung für Pflegebedürftige und Angehörige</p>	<p>Immer am vierten Dienstag im Monat von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr</p> <p>Ort: im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 Veranstalter: Pflegestützpunkt Oberhavel</p> <p>Kontakt: 03301 / 601 48 91</p> <p><a href="http://www.oberhavel.de/Bürgerservice/Soziales/Pflegestützpunkt">www.oberhavel.de/Bürgerservice/Soziales/Pflegestützpunkt</a></p>



## ***Nichtamtlicher Teil***

### **Impressum**

Das nächste Amtsblatt erscheint am 23.03.2022 und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt.

Redaktionsschluss ist der 23.02.2022

Foto Titel: Fotogruppe SichtWeisen

#### **Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land  
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land,  
OT Mühlenbeck  
Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70,  
E-Mail: [Gemeinde@muehlenbecker-Land.de](mailto:Gemeinde@muehlenbecker-Land.de)

#### **Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:**

Wiegedrukt, ein Geschäftsbereich der Druck- und Verlagshaus Wiege GmbH,  
Herrenstraße 20, 48477 Hörstel  
Telefon: 05459/8050-190, Telefax: 05459/8050-1929  
E-Mail: [info@wiegedrukt.com](mailto:info@wiegedrukt.com)

# Kennen Sie schon unseren

# Neuen

## Kalender 2022

Größe: A3 (297x420cm), Bilderdruck

Verkauf ab Anfang Dezember  
in der Bürger- und  
Touristinformation,  
Hauptstr. 9, in 16567 Mühlenbeck.

Weitere Verkaufsstellen  
erfahren Sie unter:

[www.muehlenbecker-land.de](http://www.muehlenbecker-land.de)  
und per Telefon: 033056/ 841 0

oder schreiben Sie an:  
[presse@muehlenbecker-land.de](mailto:presse@muehlenbecker-land.de)

Abbildung ähnlich.



Schutzgebühr

**9.00**

limitierte  
Auflage

Das **Glück** liegt so nah

  
mühlenbecker land